Gemeinde Glarus

Gemeindehaus
8750 Glarus
www.gemeinde.glarus.ch

Memorial (2. Teil) zur

ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Freitag, 22. März 2013, 19.30 Uhr
Turnhalle Buchholz, Glarus

Vorwort der Projektleitung

Liebe Stimmberechtigte

Nach zwei Jahren intensiver Arbeit liegt der erste Richtplan der neuen Gemeinde Glarus als Vorlage für die Gemeindeversammlung vor. An vier öffentlichen Forumsveranstaltungen mit der interessierten Bevölkerung, an zwölf Sitzungen der durch den Gemeinderat eingesetzten Planungskommission und geleitet durch den Gemeinderat wurde der Inhalt des vorliegenden Richtplans diskutiert und erarbeitet.

Ausgewogene Richtplanvorlage

Darüber hinaus hatten die ganze Bevölkerung, Interessengruppen und Grundeigentümer die Gelegenheit ihre Anliegen in drei öffentlichen Auflagen einzubringen. Diese Möglichkeit wurde rege benutzt. Alle Eingaben wurden geprüft und die Planungskommission und der Gemeinderat haben dazu Stellung genommen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass nach diesem intensiven Planungsprozess ein zukunftsgerichteter, umfassender und auch ausgewogener Richtplan vorliegt.

Der vorliegende Richtplan ist:

- breit abgestützt;
- auf das neue Gemeindegebiet abgestimmt;
- auf die vielfältigen zukünftigen Bedürfnisse der Gemeinde ausgerichtet;
- das richtige Fundament für die kommende Nutzungsplanung.

Behandlung der Anträge an der Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat und die Planungskommission freuen sich, dass keine Rückweisungs- oder Ablehnungsanträge gestellt wurden. Die eingegangenen Änderungsanträge zum Richtplan werden an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung beraten und es wird darüber abgestimmt. Der Gemeinderat ist aufgrund des breit abgestützten Planungsprozess überzeugt, dass der Richtplan ein ausgewogenes Gesamtwerk ist und die darin beschriebenen Spielräume für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde wichtig und richtig sind.

Verhältnis von Richtplanung zur anschliessenden Nutzungsplanung

Der Richtplan ist per Gesetz ein "behördenverbindliches" Instrument mit einem Zeithorizont von 25 Jahren. Die als nächster Planungsschritt folgende "grundeigentümerverbindliche" Nutzungsplanung (Zonenplan und kommunale Bauverordnung) mit dem kürzeren Zeithorizont von 15 Jahren hat die Aufgabe, die Richtplaninhalte verbindlich umzusetzen. Der Richtplan gibt somit die langfristige Strategie vor und weist die dafür notwendigen wichtigen Entwicklungsspielräume aus. Erst die folgende Nutzungsplanung schafft die erforderlichen Bau- und Nutzungsbestimmungen. Sie geht dabei von einer etappierten Entwicklung aus. **Mit anderen Worten: die Spielräume der Richtplanung werden in Etappen präzisiert und umgesetzt. Nicht alle Massnahmen werden vollumfänglich umsetzbar sein. Gerade deshalb sollen die Entwicklungsmöglichkeiten nicht schon auf Stufe Richtplanung zu eng gefasst werden.**

Verschiedene Massnahmen werden vor ihrer Umsetzung ausserdem via Budgetgenehmigung oder Gemeindeversammlungsantrag durch die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessend bestimmt.

Der Gemeinderat und die Planungskommission hoffen auf eine breite Unterstützung der Richtplan-Vorlage durch Ihre Teilnahme und Ihre Zustimmung an der Gemeindeversammlung.

Im Namen des Gemeinderates und der Planungskommission

GR Christian Büttiker, Projektleiter Richtplanung

Erläuterungen zum 2. Teil des Memorials

Liebe Stimmberechtigte

Sie halten den zweiten Teil des Memorials zur a.o. Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 in den Händen. Dieser zweite Teil beinhaltet die innert der Auflagefrist vom 24. Januar 2013 bis 22. Februar 2013 fristgerecht eingegangenen Anträge der Stimmberechtigten. Diese sind im Wortlaut des Eingangs jeweils abgedruckt. Dazu finden Sie anschliessend die inhaltliche Stellungnahme des Gemeinderates mit dementsprechendem Antrag an die Gemeindeversammlung.

Die Traktandenliste der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 finden Sie im ersten Teil des Memorials, das Sie bereits in der dritten Kalenderwoche dieses Jahres anlässlich des Beginns der Planauflage am 24. Januar 2013 erhalten haben.

Traktandum 2 der a.o. Gemeindeversammlung "Erlass kommunaler Richtplan" wird vorliegend wie erwähnt als Fortsetzung des 1. Teils des Memorials behandelt, ergänzt mit den Anträgen der Stimmberechtigten und der Stellungnahme sowie dementsprechenden Anträgen des Gemeinderates. Die Nummerierung in diesem zweiten Teil des Memorials wird entsprechend fortgesetzt und beginnt deshalb bei 2.13. Die Teile 2.1 bis 2.12 zu diesem Traktandum finden sich im 1. Teil des Memorials.

Die Unterlagen zu Traktandum 3 "Baumoratorium Grosszaun" und zu Traktandum 4 "Sicherheit und Wohnqualität dank Verkehrsberuhigung" sind ebenfalls bereits im 1. Teil des Memorials enthalten.

An dieser Stelle sei mit Blick auf die Behandlung von Traktandum 2 "Erlass Kommunaler Richtplan" nochmals auf Art. 17 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Gemäss Art. 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind Anträge an der Gemeindeversammlung nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen. Allfällige an der Gemeindeversammlung neu eingereichte Anträge werden nicht Teil der Verhandlungen sein.

Art. 17 GO: Vorgängige Einreichung von Anträgen

1 Bei folgenden Vorlagen an die Gemeindeversammlung sind Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen: Erlass und Abänderung von Nutzungsplänen, Erlass und Abänderung von Überbauungs-, Struktur-, Entwicklungs- und Verkehrsplänen, sofern in allen diesen Fällen vorgängig ein öffentliches Auflageverfahren stattgefunden hat.

2 In allen diesen Fällen sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Versammlungsunterlagen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Traktandum 2:

Erlass Kommunaler Richtplan der Gemeinde Glarus

Hinweis: Die Nummerierung innerhalb des Traktandums 2 führt jene des 1. Memorial-Teils fort; die Punkte 2.1 bis 2.12 sind im ersten Teil des Memorials enthalten.

2.13. Während der Auflagefrist eingegangene Anträge der Stimmberechtigten

Während der Auflagefrist von 24.01.2013 bis 22.02.2013 sind fristgerecht folgende Anträge eingegangen:

2.14 Antrag Hans Lanz, Netstal, betreffend Siedlungserweiterung im Grossgadengut in Netstal

2.15 Antrag IG Kleinste Hauptstadt, vertreten durch Fridolin Brunner-Meier, Glarus, und Fritz Marti-Imholz, Glarus betreffend Siedlungserweiterung Feld

2.16 Antrag Verein Freizeitgärten Glarus, vertreten durch Roland Gisler, Riedern, und Rudolf Etter, Glarus, betreffend Sicherung Freizeitgartenareale

2.17 Antrag Anwohner Bahnhofstrasse Ennenda, vertreten durch Pascal Bischofberger, Ennenda, betreffend Entwicklungsschwerpunkt Allmeind/Bahnhof Ennenda

2.18 Anträge Florian Jakober, Glarus, betreffend verschiedener Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsthemen

2.19 Anträge IG Verkehrsarme Wohnquartiere Glarus, vertreten durch Johannes M. Trümpy, Glarus; Bruno Raymann, Glarus, und Ruedi Uhlmann, Glarus, betreffend verschiedener Verkehrsthemen

2.20 Antrag Marc Eigenmann, Glarus, betreffend Prüfung einer Tiefgarage unter dem Landsgemeindeplatz

Nachfolgend ist jeder der eingegangenen Anträge im Wortlaut abgebildet und mit der inhaltlichen Stellungnahme sowie dem Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung ergänzt worden.

2.14. Antrag Hans Lanz, Netstal betreffend Siedlungserweiterung im Grossgadengut in Netstal

Antrag

Hans Lanz, Netstal, hat zusammen mit seinem nicht in Glarus stimmberechtigten Bruder Peter Lanz folgenden Antrag eingereicht:

Unsere Familie ist Eigentümer der Parzelle 815 "Grossgadengut" in Netstal. Im aktuellen Zonenplan Netstal sind davon rund 75 Aren als Zone mit unbestimmter Nutzung ausgeschieden (Plan A4 beigelegt). Es ist uns als Bürger von Netstal ein grosses Anliegen, diese Fläche mittelfristig bebauen zu können. Diesbezüglich machten wir bereits am 17. November 2012 eine Einwendung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren zum Richtplan. Dem Memorial (1. Teil) zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung entnahmen wir, dass unsere Einwendung nicht gutgeheissen wird und die rund 75 Aren der Parzelle 815 "Grossgadengut" der Landwirtschaftszone zugeschlagen werden sollen. Wir sind mit diesem Ergebnis Ihrer Beratung nicht einverstanden.

Wir denken nach wie vor, dass sich unser Land im "Grossgadengut" hervorragend als Bauland eignet, da die folgenden Argumente für eine Bebauung dieser Fläche sprechen:

- Die unmittelbare Nähe zum Entwicklungsschwerpunkt Zentrum Wiggispark erlaubt es den Bewohner/innen, ohne Auto einkaufen zu gehen und/oder die Angebote der Zentrumszone zu nutzen. Damit kann zusätzlicher "hausgemachter Verkehr" durch Netstal vermieden werden→ Verkehrssystem der kurzen Wege (Hauptziele der räumlichen Entwicklung).
- Dank der ausgezeichneten Verkehrsanbindung an die Hauptstrasse und geplante Umfahrungsstrasse wird kein Mehrverkehr durch Netstal verursacht. Zudem ist eine Erschliessung der Siedlung beispielsweise mittels Einbahnverkehr über die bestehende Strasse im Norden und dem Ergänzen der Strasse im Süden der Parzelle gut realisierbar.
- Die ÖV Infrastrukturen sind ebenfalls sehr gut erreichbar, der Bahnhof sowie die Bushaltestelle sind nur wenige Gehminuten entfernt.
- In der Nähe des Baulandes gibt es viele bestehende Arbeitsplätze, die ebenfalls zu Fuss oder mit dem Velo erreichbar sind (z.B. Service 7000, Sauter-Bachmann, Swisscom usw.)
- Die Parzelle im Grossgadengut liegt nahe beim angedachten Arbeitsgebiet Grosszaun.

Dies hat den Vorteil, dass die Arbeitswege kurz sind. Dennoch bleibt das Wohnquartier frei von schädlichen Einflüssen durch Lärm, Geruch und LKW-Verkehr.

- Die Fläche ist schon seit längerer Zeit im Zonenplan ausgeschieden, das heisst der Standort wird seit geraumer Zeit als potenzielles Bauland gehandhabt. Mit der Zuteilung zum Landwirtschaftsgebiet erfährt die Fläche trotz reger Bautätigkeit in diesem Gebiet eine plötzliche, für uns nicht nachvollziehbare, Abwertung.
- Die im Memorial angesprochene Nähe zur Hochspannungsleitung sehen wir nicht als Hinderungsgrund für die Bebauung des "Grossgadengutes". Die Leitungen können ohne Probleme in den Boden verlegt werden. Ausserdem ist beim geplanten Umfahrungsprojekt Netstal vorgesehen, die Leitungen in den Boden zu verlegen.
- Bei einer Bebauung des Grossgadengutes kann der Siedlungsrand aus landschaftlicher- und ökologischer Sicht attraktiver gestaltet und besser in das Siedlungsgebiet eingebunden werden als bei der bisherigen "Centro-Überbauung".
- Wie bereits in unserer Eingabe vom 17. November 2012 erwähnt, möchten wir auf unserem Land eine nachhaltige und architektonisch wie auch ökologisch vorbildliche Überbauung schaffen. Wir sind Bürger von Netstal und mit dem Grossgadengut sehr verbunden, da wir schon als Kinder bei der Bewirtschaftung dieses Landes geholfen haben. Mit unserer beabsichtigten Überbauung möchten wir einen Mehrwert für die Gemeinde schaffen, dies im Gegensatz zu teilweise auf Profit getrimmten Bauten von auswärtigen Investoren.
- Zu beachten ist zudem, dass durch den Verlust von 75 Aren Landwirtschaftsland kein Bauer seinen Betrieb aufzulösen braucht. Denn diese Fläche reicht gerade aus, um eine ausgewachsene Kuh zu ernähren.

Aus diesen gewichtigen und zutreffenden Gründen stellen wir folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Die rund 75 Aren des Grossgadengutes in Netstal (Parzelle 815), die im bisherigen Richtplan als unbestimmte Zone ausgeschieden sind, sollen neu der Zone "Eignungsgebiet Siedlungserweiterung Wohn- und Mischnutzung" zugeordnet werden. Der Siedlungsrand müsste dementsprechend ebenfalls angepasst werden.

Besten Dank für die detaillierte und wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

S 5.1 Eignungsgebiete Siedlungserweiterung

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Der hier zur Diskussion stehende Teil der Parzelle 815 (Grundbuch Netstal) ist gemäss rechtskräftigem Baureglement bzw. Zonenplan Netstal der „Zone mit noch nicht bestimmter Nutzung“ zugewiesen. Diese Zone ist keine Bauzone, sondern eine Nichtbauzone. Damit ist die Parzelle heute kein potenzielles Bauland. Der Antrag entspricht daher der Prüfung einer Einzonung im Rahmen der Nutzungsplanung, die auf die Richtplanung folgt. Eine Wertverminderung durch Nichtberücksichtigung des Antrags ist nicht gegeben. Erst im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung wird entschieden, welches Land dem Bedarf entsprechend als Bauzone ausgeschieden wird. Der Richtplan sieht lediglich die Prüfung der verschiedenen ausgeschiedenen Eignungsgebiete für Siedlungserweiterungen vor.

Für die Prüfung einer Siedlungserweiterung in der besagten Parzelle sprechen die Erschliessungsgüte sowie die Nähe zum Wiggispark und zum Wirtschaftsschwerpunkt Grosszaun. Gegen die Eignung für eine Siedlungserweiterung spricht die eingeschränkte Eignung für Wohnnutzung aufgrund wohnhygienischer Einschränkungen durch den Wiggis (Schatten / Naturgefahren) und durch die Nähe zur Hochspannungsleitung. Weiter ist der Erhalt von Kulturland ein wichtiges Ziel des Richtplans. Aus landschaftlicher Sicht ist der kleine Hügel am heutigen Siedlungsrand ein prägnanter Siedlungsabschluss, der erhaltenswert ist.

Die Parzelle 815 ist unmittelbar von der geplanten Umfahrung betroffen. Bei der Realisierung der Umfahrung wird sich der Raum durch die Strassenführung verändern, und die Hochspannungsleitungen werden allenfalls verlegt. In diesem Zusammenhang kann geprüft werden, ob sich das Gebiet aufgrund der Veränderungen für Wohnen oder andere Nutzungen eignet. Mögliche Auswirkungen der Umfahrung können jedoch auch gegen eine Siedlungsentwicklung sprechen. Diese Auswirkungen können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, das Gebiet ohne die Teilfläche hinter dem Hügel als "Eignungsgebiet Siedlungserweiterung wohnen" in den Richtplan aufzunehmen. Das Gebiet soll im Zusammenhang mit der Realisierung der Umfahrungsetappe Netstal als Wohngebiet geprüft werden. Ein Anspruch auf eine spätere Einzonung ist damit ausdrücklich nicht gegeben.

2.15. Antrag IG Kleinste Hauptstadt, vertreten durch Fridolin Brunner-Meier, Glarus, und Fritz Marti-Imholz, Glarus, betreffend Siedlungserweiterung Feld

Antrag

Die Antragsteller haben folgenden Antrag eingereicht:

Im Namen vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger stellen wir Ihnen hiermit, gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung, unseren Antrag zum Richtplan der Gemeinde Glarus, zu den nachstehenden Massnahmenblättern fristgerecht, wie im Memorial (1. Teil) beschrieben, z. Hd. der a.o. Gemeindeversammlung von Glarus vom 22. März 2013, zu:

1 Landschaft

L 1.3 Siedlungsbegrenzung

2 Siedlungsinterne Freiräume

S 2.2 Familiengartenareale

5 Siedlungserweiterung

S 5.1 Eignungsgebiete Siedlungserweiterung

Ausgangslage

Wir haben Verständnis für die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde Glarus, ihre bestehende Nutzungsplanung und das Baureglement anzupassen. Insbesondere begrüssen wir die Initiative des Gemeinderates (nachstehend GR genannt), in einer ersten Phase und unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung die Richtplanung zielgerichtet anzugehen. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns auch für die Möglichkeit, entsprechende Anträge zu stellen. Die Interessengemeinschaft "Kleinste Hauptstadt" (nachstehend IGKH) genannt, unterstützt generell die richtplanerische Stossrichtung des GR. Es ist ihr ein Anliegen, den kleinstädtischen Charakter des Gemeindegebietes Glarus Stadt zu erhalten. Aus Fairnessgründen verzichtet die IGKH auf eine geografisch breitere Abstützung des nachstehenden Antrages, wäre es doch auch die Aufgabe der Einwohner der Ortsteile Ennenda, Netstal und Riedern, für ihre Kerngebiete die Entwicklung entsprechend zu beeinflussen.

Wir lehnen grundsätzlich eine gezielte Expansionspolitik des GR, hin zu höheren Einwohnerzahlen, verbunden mit all ihren Nachteilen wie Infrastrukturkosten und Landverschleiss, ab. Es ist uns

jedoch ein grosses Anliegen, dass Glarus sich im Kern entwickelt, bzw. erneuert und somit auch die - z.T. massiv vernachlässigte - private Bausubstanz wieder mittels Belebung durch natürliche Zuwanderung und im Sinne eines geordneten demografischen Prozesses, sprich Generationenablösung, von statten geht. Und: Wir dürfen und wollen auch weiterhin die "Kleinste Hauptstadt" sein!

Antrag:

Es sei auf die Prüfung der Siedlungserweiterung für Wohn- und Mischnutzungen im Perimeter der alten Gemeinde Glarus, namentlich im Raume der heutigen Freizeitgärten im Feld, zu verzichten und die fragliche Zone definitiv als Familiengartenareal festzulegen und die Flächen in der Nutzungsplanung innerhalb der Grünzone, Familiengartenzone, zu sichern.

Begründung des Antragstellers

1. Gemäss den Zielen für das räumliche Leitbild ist unter Traktandum 2.6.3 des Memorials u.a. beschrieben, dass die Siedlungsentwicklung nach Innen zu fördern und nach Aussen zu begrenzen sei.
2. Im Traktandum 2.7.2 des Memorials wird darauf hingewiesen, dass ohne planerische Eingriffe die Siedlung dazu tendiert, in die Breite zu wachsen, was der Gemeinderat mit dem vorliegenden Richtplan verhindern wolle. Die Gemeinde soll zudem an zentralen und gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen wachsen.
3. In der Ausgabe vom 23.8.12 des FRIDOLIN wird Gemeinderat Ch. Büttiker mit der folgenden Aussage zitiert: "Im Sinne des Grundsatzes der übergeordneten schweizerischen und kantonalen Raumplanung, wonach dem fortschreitenden Verlust von unbebauter Landschaft Einhalt zu gebieten ist, möchte der GR nur punktuell und begründet, z.B. für geeignete Industrieanlagen, zusätzlich Land einzonen, wobei dies gesetzlich nur noch möglich ist, wenn in der Gemeinde andernorts mindestens ebenso viel Fläche ausgezont wird".
4. Im Interview der Zeitung DIE SÜDOSTSCHWEIZ vom 27.8.12 sagt der kantonale Raumplaner, Peter Stocker: "Gebiete in denen es wenig Sinn macht zu bauen - in denen man entsprechend auch nicht gebaut hat in den letzten 15 bis 20 Jahren - soll man dem Nichtbaugebiet zuteilen".
5. Zudem spricht Beat Suter, Leiter Raumplanung und Geschäftsführer der Metron AG, in der Ausgabe vom 3.2.13 der SÜDOSTSCHWEIZ AM SONNTAG davon, dass die Bauzonen verkleinert werden müssen, der bestehende Siedlungsraum nicht fertig gebaut sei. Weil aus Energiegründen sehr viele Gebäude zu sanieren wären, bestünden grosse Entwicklungschancen. Überdies erwähnt er zur Abstimmung zur Änderung des Raumplanungsgesetzes: "Die Hauptpunkte der Revision des eidg. Raumplanungsgesetzes sind auch jene der laufenden Glarner Raumplanung: Konsequente Innenentwicklung, statt Bauen auf der grünen Wiese, nur für den tatsächlichen Bedarf - auf 15 Jahre - dimensionierte Bauzonen" etc. Und weiter: Glarus könne seine Ziele besser auf die Innenentwicklung ausrichten. Zusätzliche Bauzonen ohne tatsächlichen, ausgewiesenen Bedarf werde es nicht mehr geben. Die Gemeinden haben heute und künftig keinen Spielraum mehr, am Siedlungsrand neu einzuzonen, anstatt die Reserven innerhalb des Siedlungsraums zu nutzen - und damit ein Baugebiet wie einen löchrigen Käse zu produzieren.
6. Die übermässige Einzonung von Bauland in den Strukturen der alten Gemeinde Glarus hat zur Folge, dass viele bestehende Einfamilienhäuser eine Entwertung erfahren, insbesondere jene, welche sich in rund 60-jährigen Quartieren (Feld, altes Büel, Linden-, Adler- und Walchergut etc.) befinden, die sich aus demografischen Gründen im Verlaufe der nächsten 10 bis 20 Jahre "entleeren" werden, d.h. wegen Auszug oder Ableben der Besitzer auf den Markt kommen dürften.
7. Die Gebäudesubstanz in den bestehenden Wohn- und v.a. in der Kernzone verschlechtert sich zunehmend, weil potenzielle Liegenschaftskäufer sich des neuen Baulandes "bedienen" würden statt bestehende, laufend aus dem Altbestand auf den Markt kommende Objekte zu sanieren und zu bewohnen.
8. Eine ausgewiesene rege Nachfrage von Bauwilligen in Glarus ist seit Jahren ausgeblieben, resp. Glarus hat rechnerisch genug (privates) Bauland.
9. Ein alternativer Standort für die Freizeitgärten im Raum Elmerfeld eignet sich nicht wegen mangelnder Besonnung und klimatischer Negativeinflüsse auf das Pflanzgut. Zudem ist der Standort insbesondere für ältere Leute schwierig erreichbar und die Pächter würden dazu neigen, mehrmals am Tag motorisiert ihren Pflanzplatz aufzusuchen, dies mit all seinen Negativeinflüssen wie Lärm, Abgasen und Verkehr auf den Zufahrtsstrassen. Dies gilt selbstredend auch für alternative dezentrale Standorte.

10. Die Freizeitgärten im Feld wären bereits anlässlich der noch heute gültigen Nutzungsplanung ein Thema. Die Gemeindeversammlung vom 26. September 1997 lehnte die vom Gemeinderat vorgesehene Zuweisung dieses Gebiet zur Wohnzone und Verlegung der Familiengärten ins Elmerfeld deutlich ab und gab damit ein klares Signal für die Erhaltung dieser Gärten direkt am Siedlungsrand.
11. Im weiteren sei auf die nicht zu unterschätzende, zunehmende soziale und integrationspolitische Wirkung der Familiengärten hinzuweisen, gilt es doch, verschiedensten Nationen auf kleinem Raum einen Bezug zur Natur zu schaffen und der Pflege ihrer Kultur zu frönen, gewissermassen eine Oase der Erholung zu bieten.
12. Im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung, das Areal "Feld" sei erschlossen, muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die Kanalisationskapazitäten in den Zubringerstrassen als auch die baulichen Massnahmen der entsprechenden Schutzzone (blau) umgesetzt werden müssen und somit zusätzliche Erschliessungskosten anfallen.

Wir bitten Sie freundlich, unser Anliegen bei der Überarbeitung der Massnahmenblätter und den damit einhergehenden Anpassungen der Pläne des betroffenen Gebietes zu berücksichtigen.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

L 1.3 Siedlungsbegrenzung

S 2.2 Familiengartenareale

S 5.1 Eignungsgebiete Siedlungserweiterung

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Richtplan verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Siedlungsentwicklung nach Innen zu fördern und nach Aussen zu begrenzen. Die Gemeinde Glarus verfügt jedoch nur noch über beschränkte Innenentwicklungspotenziale und Zonenreserven. Der Zeithorizont des Richtplans (20 bis 25 Jahre) erfordert es daher, auf Richtplanstufe gewisse neue Entwicklungsspielräume einzubeziehen. Die Gemeinde Glarus als Kantonshauptort braucht für die angestrebte Entwicklung in dieser Zeitspanne zusätzliche Erweiterungsoptionen. Die im Richtplan mit Eignungsgebiet Siedlungserweiterung bezeichneten Gebiete entsprechen jedoch nicht einer Zonierung zur Bauzone, sondern legen lediglich fest, welche Gebiete im Rahmen der Zonenplanung geprüft werden. Eine allfällige Zonierung erfolgt aufgrund weiterer Faktoren im Rahmen der Zonenplanung. Gleiches gilt für die Zonierung der Familiengartenareale. Der Richtplan sieht diesbezüglich eine gesamtheitliche Planung über die ganze Gemeinde vor.

Das Gebiet „im Feld, Glarus“ ist heute teilweise durch Familiengärten genutzt und befindet sich in der Zone für Freizeitgärten. Aufgrund der weitgehend vorhandenen Erschliessung und der attraktiven Wohnlage eignet sich das Gebiet für eine Prüfung als Siedlungserweiterung. Bevor jedoch die Familiengärten zugunsten einer Siedlungserweiterung aufgehoben würden, müssen gemäss Richtplan geeignete Ersatzstandorte geschaffen werden. Das Areal ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vollständig genutzt und enthält noch Reserven. Eine etappierte Entwicklung ist dadurch ebenfalls möglich.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag abzulehnen.

2.16. Antrag Verein Freizeitgärten Glarus, vertreten durch Roland Gisler, Riedern, und Rudolf Etter, Glarus, betreffend Sicherung Freizeitgartenareale

Antrag

Die Antragsteller haben folgenden Antrag eingereicht:

Wir vom Garten Verein Freizeitgärten Glarus stellen hiermit, gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung, unseren Antrag zum Richtplan der Gemeinde Glarus (Landschaft L 2.2, 2 Siedlungsinterne Freiräume, 2.2 Familiengartenareale) fristgerecht wie im Memorial (1. Teil) beschrieben, z. Hd. der Gemeindeversammlung vom Freitag 22. März 2013.

Ausgangslage

Der Vorstand wurde anlässlich einer ausserordentlichen Informationsversammlung von unseren Mitgliedern zu diesem Vorgehen einstimmig ermächtigt.

Welche Ziele und Zwecke unser Verein innerhalb der Gemeinde Glarus verfolgt, haben wir in unserer umfangreichen Einsprache vom 8. November 2012 bereits ausführlich beschrieben. Wir möchten aber nochmals klar darauf hinweisen, dass es uns ein Anliegen ist bzw. respektive war, den Dialog mit der Gemeinde Glarus zu suchen.

Im Weiteren hat sich auch seit der Gründung immer wieder klar gezeigt, dass unser Verein sehr viele soziale Aspekte innerhalb der Gemeinde wahrnehmen kann.

Wir sind auch überzeugt, dass die Zahl von ca. 330 Schrebergärten zum Bild von Glarus, verteilt auf diverse Standplätze, gehört.

Die zahlreichen Freizeit- und Familiengärten haben im Freizeitangebot der Gemeinde Glarus einen wichtigen und hohen Stellenwert.

Erwägungen

Es ist zu beachten, dass es ein grosses Bedürfnis ist, an den jetzigen Standorten der Freizeitgärten festzuhalten, was die Belegung dieser Objekte klar aufzeigt.

Die von Ihnen im Richtplan der Gemeinde Glarus und im Memorial zur Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 aufgezeigten Alternativen zeigen zudem erhebliche Mängel und Defizite auf.

Wir erlauben uns, nur einige wenige Punkte aufzuführen:

- Im Memorial sind keine genauen Angaben über die Anzahl von Freizeit- und Familiengärten, die zur Verfügung gestellt werden sollen, ersichtlich.
- In Glarus wird als einzige Alternative ein Standort im Elmerfeld angegeben. Der dortige Standort ist für Pflanzplätze aus Gründen der niedrigen Sonneneinstrahlung völlig ungeeignet.
- Im Weiteren ist dieser Standort für ältere Leute, die nicht mehr mobil sind, unmöglich zu betreiben.
- Ein grosses Verkehrsaufkommen in diesem Gebiet ist zudem garantiert.
- Diverse soziale Anlässe wären nicht mehr möglich, da sie zu weit weg von den Wohnorten sind.
- Es müssten im Laufe der Zeit mehr als 120 Freizeitgärten in dieses Gebiet verlegt werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Aufgrund der genannten Gründe und gestützt auf den vorliegenden Richtplan der Gemeinde Glarus (Landschaft L 2.2, 2 Siedlungsinterne Freiräume, 2.2 Familiengartenareale) bzw. der im Memorial ersichtlichen Angaben reichen wir vom Verein Freizeitgärten Glarus folgenden schriftlichen Antrag ein:

Die bestehenden Standorte der Freizeitgärten der Gemeinde Glarus sind vollumfänglich und in gleicher Anzahl beizubehalten.

Es sind dies namentlich:

- **Gärten Buchholz Glarus**
- **Gärten Nordstrasse Glarus**
- **Gärten Feld Glarus**
- **Gärten zwischen Weidmann/Eberle Ennenda**
- **Gärten zwischen Tridonic/Cornetto Ennenda**
- **Gärten Seilbahn Ennenda**
- **Gärten Netstal Sportplatz**
- **Gärten Netstal Bahnhof**
- **Gärten Riedern**

Wir vom Verein Freizeit Gärten Glarus sind sehr gerne bereit, weitere Auskünfte zu erteilen und uns in Zukunft weiter in der Gemeinde einzubringen, da wir überzeugt sind, sinnvolle Sozialarbeit zugunsten der Gemeinde zu leisten.

Gerne hoffen wir auf eine Prüfung unseres Antrages und hoffen auf eine positive Nachricht von Ihrer Seite.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

L 2.2 Familiengartenareale

Kartenausschnitte Richtplan

Gärten Buchholz Glarus

Gärten Nordstrasse Glarus

Gärten Feld Glarus

Gärten zwischen Weidmann / Eberle Ennenda

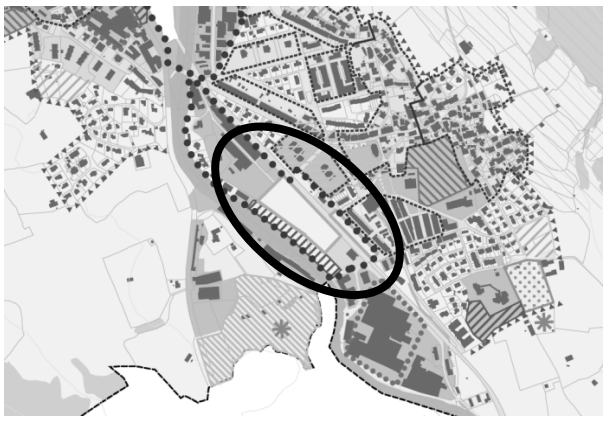

Gärten zwischen Tridonic / Cornetto Ennenda

Gärten Seilbahn Ennenda

Gärten Sportplatz Netstal

Gärten BahnhofNetstal

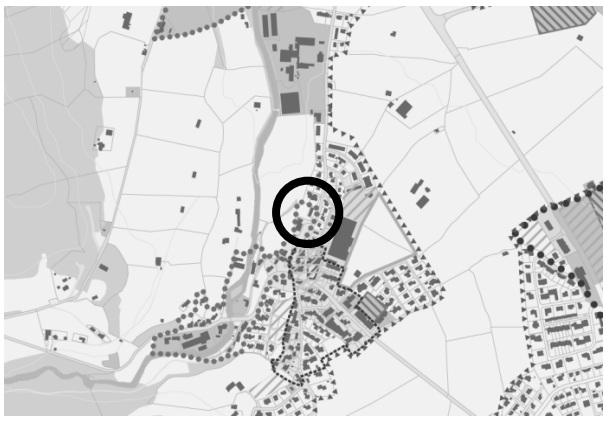

Gärten Riedern

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Gemeinde Glarus hat verschiedene Entwicklungsbedürfnisse. Die Gemeindeentwicklung tangiert daher verschiedene Nutzungsinteressen. Mit dem Anliegen der Gemeindeentwicklung ergeben sich Konflikte mit den Familiengärten. Die Funktion der Familiengärten sowie das Engagement des Vereins Freizeitgärten Glarus werden vom Gemeinderat ausdrücklich anerkannt. In der Gemeinde Glarus gibt es 330 Schrebergärten. Aufgrund dieser Bedeutung und aufgrund des wichtigen Stellenwerts der Familiengärten beinhaltet der Richtplan ein eigenes Massnahmenblatt für die Familiengärten mit dem Ziel, eine gesamtheitliche und abgestimmte Planung vornehmen zu können und für alle Nutzungsansprüche mehr Planungssicherheit zu schaffen. Der Richtplan sieht dabei nicht vor, dass alle Gärten verlagert werden sollen. An verschiedenen Standorten besteht zwischen der Absicht der Antragsteller und dem beantragten Richtplan Konsens. Auch soll die Menge an Familiengärten erhalten bleiben. Diesbezüglich schreibt der Richtplan fest, dass Familiengartenareale nur dann zugunsten der Siedlungsentwicklung aufgehoben werden können, wenn Ersatzstandorte geschaffen werden.

Durch eine gesamtheitliche Planung der Familiengartenareale sollen auch heute bestehende, nicht durch eine mögliche Siedlungserweiterung betroffene Areale durch entsprechende Zonierungsänderungen gesichert werden, denn nicht alle als Familiengartenareale genutzten Gebiete sind heute entsprechend zoniert. Verschiedene Areale sind bereits der Bauzone zugewiesen oder befinden sich in der Landwirtschaftszone. Auch deshalb bedarf es einer Überprüfung im Rahmen der Nutzungsplanung. Eine Überprüfung der Zonierung ist somit auch im Interesse der Familiengärtner und gibt diesen Planungssicherheit.

Die 4 folgenden Gebiete werden im Richtplan bereits als Familiengartenareale vorgesehen:

- *Gärten Buchholz Glarus*
- *Gärten Seilbahn Ennenda*
- *Gärten Sportplatz Netstal*
- *Gärten Netstal Bahnhof*

Die 4 folgenden Gebiete sollen mit dem Richtplan mit anderen wichtigen Entwicklungsoptionen, insbesondere den zentral gelegenen, für die Gemeinde äusserst wichtigen Entwicklungsschwerpunkten abgestimmt werden:

- *Gärten zwischen Weidmann / Eberle Ennenda*
- *Gärten zwischen Tridonic / Cornetto Ennenda*
- *Gärten Nordstrasse Glarus*
- *Gärten Feld Glarus*

Für die Gärten in Riedern ist im Richtplan ebenfalls eine Nutzungsüberprüfung vorgesehen.

Insgesamt ist festzuhalten:

Der Richtplan enthält mit dem Massnahmenblatt L2.2 eine behördenanweisende Festlegung, dass die Familiengärten in der weiteren Planung ausdrücklich berücksichtig werden.

4 der angesprochenen 9 Areale werden mit den Vorgaben des Richtplans zukünftig explizit planerisch ausgewiesen. Bestehende planungsrechtliche Probleme können bei diesen Arealen bereinigt werden.

5 der angesprochenen Areale sollen im Zuge der Nutzungsplanung und der Planung der Entwicklungsschwerpunkte mit den anderen sehr wichtigen Entwicklungszielen abgestimmt werden. Dort, wo Familiengärten weichen müssen, verpflichtet der Richtplan zu Ersatzlösungen.

Die Interessen der Familiengärtner sind somit im Richtplan mit dem bereits enthaltenen speziellen Massnahmenblatt L 2.2 ausführlich und behördenverbindlich aufgenommen. Der Einbezug des Vereins Freizeitgärten bei den weiteren Planungsarbeiten ist ebenfalls bereits im Richtplan vorgegeben.

Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat sieht bei den folgenden 4 Arealen bereits eine Übereinstimmung des Richtplans mit dem Antrag. Er empfiehlt den Antrag zu diesen Arealen anzunehmen.

- ***Gärten Buchholz Glarus***

- ***Gärten Seilbahn Ennenda***
- ***Gärten Sportplatz Netstal***
- ***Gärten Netstal Bahnhof***

Der Gemeinderat sieht bei den folgenden 5 Arealen einen Abstimmungsbedarf mit den wichtigen zentralen Entwicklungsschwerpunkten der Gemeinde. Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Argumenten, dem Richtplan bezogen auf diese 5 Areale unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag abzulehnen.

- ***Gärten zwischen Weidmann / Eberle Ennenda***
- ***Gärten zwischen Tridonic / Cornetto Ennenda***
- ***Gärten Nordstrasse Glarus***
- ***Gärten Feld Glarus***
- ***Gärten Riedern***

Hinweis: *Aufgrund der vorliegenden Anträge der Stimmberechtigten entscheidet die Gemeindeversammlung über jeden Standort einzeln.*

2.17. Antrag Anwohner Bahnhofstrasse Ennenda, vertreten durch Pascal Bischofberger, Ennenda, betreffend Entwicklungsschwerpunkt Allmeind/Bahnhof Ennenda

Antrag

Die Antragsteller haben folgenden Antrag eingereicht:

Leider wurde unser Änderungsvorschlag vom 20. November 2012 nicht in die Neufassung des Richtplanentwurfes aufgenommen. Einige Gegenargumente sind unserer Ansicht nach nicht ganz nachvollziehbar; geht es beim neuen Richtplan nicht auch um eine Neuorientierung sowie eine Anpassung an die aktuelle Situation. Deshalb wenden wir uns nun mit dem vorliegenden, inhaltlich gleichlautenden, aber umformulierten Antrag an die Gemeindeversammlung vom 22.3.2013.

Wie bereits dargelegt finden wir alle, dass die Stossrichtung "Verdichtung nach Innen" gerade für unseren Bergtal-Kanton und im Speziellen auch für das Gebiet Allmeind sicher das richtige Entwicklungskonzept ist. Wir sind jedoch der Ansicht, dass dieses Konzept im vorliegenden Fall klar überstrapaziert wird. Es geht um die Zuteilung der zwei Wohnnutzungsteile im ESP-Perimeter, welche östlich der Eisenbahnlinie parallel zur Bahnhofstrasse verlaufen, oder mit anderen Worten die neuen Parkplatzreihen zwischen Bahnhofstrasse und Eisenbahnlinie.

Antrag:

Wir Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass die erst vor wenigen Jahren erstellten Parkplätze nicht mit Gebäuden überbaut werden sollen. Sie sollen daher aus dem entsprechenden Entwicklungsschwerpunkt Allmeind / Bahnhof Ennenda gestrichen bzw. in diesem ESP nicht für mögliche Wohn- oder Mischnutzungen vorgesehen werden.

Begründung:

- In Glarus Mitte sind für die nächsten 15 Jahre insgesamt genug Wohnzonen bzw. entsprechende Entwicklungsschwerpunkte ausgeschieden. Dass nun auch Areale von der Lagequalität her gesehen zweiter Wahl als Verdichtungsgebiete ausgeschieden werden, scheint unnötig.
- Die Wohnlage zwischen Eisenbahnlinie und Strasse ist kaum attraktiv.

- Neue Wohnbauten würden die Wohnqualität der ganzen Bahnhofstrasse vermindern.
- Das Prinzip "Verdichtung nach Innen" wird klar überstrapaziert: mehr Zurückhaltung wäre hier angebracht, denn die ganze Zone wäre überlastet, vor allem, wenn eines Tages auch das Gebiet zwischen Eisenbahnlinie und Linth überbaut ist.
- Parkplätze sind in diesem Gebiet sowieso vorgesehen und auch in Zukunft dringend notwendig (Spezialanlässe wie Chilbi, Park & Ride, Holenstein, Kapelle, Anlässe im GH in der Kirche u.a.m.); es wäre auch sehr fragwürdig, diese in den Untergrund zu verlegen (Einfluss auf den Grundwasserspiegel; teuer). Die bestehenden Parkplätze sind die kostengünstigste Variante.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

S 3.1 Entwicklungsschwerpunkt Allmeind / Bahnhof Ennenda

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Der im Richtplan bezeichnete Entwicklungsschwerpunkt Ennenda stellt für die Gemeinde ein grosses Potenzial dar, ein zentrales, gut erschlossenes und für Wohnnutzungen geeignetes Gebiet gesamthaft zu entwickeln. Der Richtplan sieht dabei vor, dass das Gebiet aufgrund eines städtebaulichen Konzeptes entwickelt wird. Damit wird eine abgestimmte Entwicklung in hoher Qualität angestrebt. Die gesamthafte Planung für das Areal mit einer städtebaulichen Überprüfung wird nicht mit dem Richtplan, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Der Richtplan schafft diesbezüglich die Basis. Er nimmt dabei nicht per se vorweg, dass die Parkplätze aufgehoben werden. Durch den Ausschluss der Parkierungsflächen von der Gesamtplanung des Entwicklungsschwerpunktes würden jedoch von Beginn weg Spielräume verkleinert, Möglichkeiten zur Lösungssuche verhindert und das Potenzial des Entwicklungsschwerpunktes eingeschränkt. Zum heutigen Zeitpunkt ist es zu früh, um gewisse Teilräume von vornherein von einer Betrachtung auszuschliessen.

Das vorgesehene städtebauliche Konzept hat die Frage nach einer optimalen Anordnung von Bauten und Nutzungen für das gesamte Gebiet zu beantworten. Dabei muss auf das dichte angrenzende Gebiet eingegangen werden. Eine sensible Einpassung der Neubauten ist aufgrund des Ortsbildes und der angrenzenden Wohnnutzungen zwingend. Auch ist unbestritten, dass die Parkierung einen Teil der Nutzung innerhalb des Gebiets ausmacht. Der Verkehrsrichtplan verdeutlicht dies, indem er eine Prüfung der Parkierung innerhalb des Entwicklungsschwerpunktes ausweist. Die genaue Anordnung und Ausgestaltung soll in der folgenden städtebaulichen Studie untersucht werden können. Zu beachten ist auch, dass die Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts in Etappen erfolgen wird.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag abzulehnen.

2.18. Anträge Florian Jakober zu verschiedenen Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsthemen

2.18.1. Hintergrund zu den Anträgen

Der Antragsteller stellt die in Kapitel 2.18.2 bis Kapitel 2.18.11 aufgeführten Anträge und legt folgende Hintergründe zu den Anträgen dar:

Die Entwicklungsziele gemäss dem Zielkatalog zum kommunalen Richtplan auf Seite 4 sind zu überdenken. Die angestrebte Siedlungsentwicklung führt nicht zu einem qualitativen, sondern quantitativen Wachstum. Unter dem angestrebten Erhalt der Grüngürtel kann kaum eine maximalere Siedlungsausdehnung geplant werden, als die im Richtplan projektierte.

Die besiedelbare Fläche wird früher oder später naturgemäss aufgebraucht sein. Soll das Landschaftsbild bewahrt werden, müssen die Siedlungsgrenzen auf dem heutigen Stand dauerhaft festgesetzt werden. Andernfalls wird Stück um Stück von den Grünkorridoren verloren gehen.

Glarus soll mit seinen beschränkten Bodenressourcen (geografisch bedingt) schonend umgehen. Das heutige, noch mehrheitlich in das Gelände eingefügte Ortsbild soll erhalten bleiben, dazu gehören grosszügige Grünflächen zwischen Siedlungsgebieten und Waldrändern. Die heutigen Siedlungsränder sind zu erhalten. Wohnflächen sind bei Bedarf auf siedlungsinternen Flächen oder im Zentrum Glarus mittels Aufstockung bestehender Gebäude zu schaffen. (Als gutes Beispiel für eine Aufstockung dient das Gebäude an der Bankstrasse 10 in Glarus.) Die charakteristischen Baustile wären dabei zu übernehmen, um Ortsbildveränderungen zu verhindern.

Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Glarus ist in den letzten Jahrzehnten nur leicht angestiegen. Nach der Volkszählung vom Jahr 2000 und 2011 ist die Bevölkerung um gut 4% gewachsen. Betrachtet man die Bevölkerungsentwicklung der letzten 150 Jahre, stieg die Zahl gar um lediglich gut 6% (Kantonswachstum 15%). Das angestrebte Ziel einer Bevölkerungszunahme von 12% in den kommenden 15 Jahren ist daher nicht nachvollziehbar. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert ein Kantonswachstum in den kommenden 25 Jahren von 8%, wobei wohl ein Grossteil davon auf Glarus-Nord entfallen würde.

Mehreinnahmen durch Landverkauf sind nicht nachhaltig. Die zusätzlich generierten Steuereinnahmen durch Zuzüge würden für die benötigte Infrastruktur und den grösseren Verwaltungsaufwand gebraucht. Unter dem Strich bleibt der Kulturlandverlust.

2.18.2. Antrag 1 zum Gebiet Bergli, Glarus

Antrag 1

L 1.3 (Siedlungsbegrenzung):

Die Siedlungsränder ums Bergli Glarus sind auf die Ränder der heute überbauten Fläche zu setzen.

Begründung: Das Bebauen der Fläche rund um das Bergli beansprucht den Grüngürtel um Glarus zu stark. Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

L 1.3 Siedlungsbegrenzung

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Auf die Festlegung eines Siedlungsrandes im Gebiet Bergli wurde aufgrund des Waldes verzichtet. Der Richtplan sieht in diesem Gebiet jedoch keine Siedlungserweiterung vor. Daher steht der Eintragung eines Siedlungsrandes aus planerischer Sicht nichts entgegen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, den Richtplan anzupassen und dem eingereichten Antrag 1 zuzustimmen.

2.18.3. Anträge 2 und 3 zum Gebiet Feld, Glarus

Antrag 2

L 1.3 (Siedlungsbegrenzung):

Die Siedlungsränder bei den Familiengärten Im Feld Glarus sind auf die Ränder der heute überbauten Fläche zu setzen.

Begründung: Das zusätzliche Bebauen der Fläche am Fuss des Glärnisch beansprucht den Grüngürtel um Glarus zu stark. Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Antrag 3

S 5.1 (Eignungsgebiete Siedlungserweiterung):

Die Siedlungserweiterung im Feld ist aus dem Eignungsgebiet auszuschliessen.

Begründung: Die Fläche beansprucht den Grüngürtel um Glarus zu stark. Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

L 1.3 Siedlungsbegrenzung

S 5.1 Eignungsgebiete Siedlungserweiterung

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Richtplan verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Siedlungsentwicklung nach Innen zu fördern und nach Aussen zu begrenzen. Die Gemeinde Glarus verfügt jedoch nur noch über beschränkte Innenentwicklungspotenziale und Zonenreserven. Der Zeithorizont des Richtplans (20 bis 25 Jahre) erfordert es daher, gewisse Entwicklungsspielräume einzubeziehen. Die Gemeinde Glarus als Kantonshauptort braucht für die angestrebte Entwicklung in dieser Zeitspanne zusätzliche Erweiterungsoptionen. Die im Richtplan mit Eignungsgebiet Siedlungserweiterung bezeichneten Gebiete entsprechen jedoch nicht einer Zonierung zur Bauzone, sondern legen lediglich fest, welche Gebiete im Rahmen der Zonenplanung geprüft werden. Eine allfällige Zonierung erfolgt aufgrund weiterer Faktoren im Rahmen der Zonenplanung. Gleiches gilt für die Zonierung der Familiengartenareale. Der Richtplan sieht diesbezüglich eine gesamtheitliche Planung über die ganze Gemeinde vor.

Das Gebiet „Im Feld, Glarus“ ist heute teilweise durch Familiengärten genutzt und befindet sich in der Zone für Freizeitgärten. Aufgrund der weitgehend vorhandenen Erschliessung und der attraktiven Wohnlage eignet sich das Gebiet für eine Prüfung auf eine Siedlungserweiterung. Bevor jedoch die Familiengärten zugunsten einer Siedlungserweiterung aufgehoben würden, müssen gemäss Richtplan geeignete Ersatzstandorte geschaffen werden. Das Areal ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vollständig genutzt und hat in sich noch Reserven. Eine etappierte Entwicklung ist dadurch ebenfalls möglich.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und die eingereichten Anträge 2 und 3 abzulehnen.

2.18.4. Anträge 4 und 5 zum Gebiet Buchholz

Antrag 4

L 1.3 (Siedlungsbegrenzung):

Die Siedlungsränder im Buchholz sind so zu setzen, dass die Grünflächen zwischen der Landstrasse und Buchholzschulhaus/Sportplatz nicht zu den Siedlungsflächen gehören.

Begründung: Diese Grünflächen sind ein wichtiger Bestandteil des Grüngürtels zwischen Glarus und Netstal. Sie gehören zum "Tor" von Glarus. Industriegebiete an dieser Stelle würden die Ansicht von Glarus bei der Anreise aus nördlicher Richtung zusätzlich sehr stark abwerten. (Siehe McDonalds heute.) Die Grünflächen könnten bei Bedarf trotzdem als zusätzliche Sportflächen genutzt werden und würden einen schonenden Siedlungs-Grüngürtelübergang bilden. Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Antrag 5

S 3.3 (Buchholz Glarus):

Die Massnahmen / Handlungsanweisungen sind so abzuändern, dass die bestehenden Grünflächen östlich der Landstrasse erhalten bleiben. Die Flächen sollen für eine allfällige schonende Erweiterung oder Umgestaltung der Sportanlagen genutzt werden können.

Begründung: siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

L 1.3 Siedlungsbegrenzung

S 3.3 Entwicklungsschwerpunkt Buchholz Glarus

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Grünflächen zwischen der Landstrasse und dem Buchholzschulhaus/Sportplatz sind heute rechtskräftig als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen respektive als Wohnzone zoniert und gehören somit bereits zur Bauzone. Der Richtplan sieht für das Gebiet eine Überprüfung für eine gemischte Nutzung vor.

Sowohl bei der heute bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen als auch bei einer allfälligen Umzonung zu einer Mischzone ist der Siedlungsrand daher an der heutigen Bauzonengrenze richtig. Eine Änderung des Siedlungsrandes würde eine Auszonung nach sich ziehen. Ausserdem ist das Gebiet Buchholz ein wichtiger Schwerpunkt für die Entwicklung der Gemeinde. Die genaue Nutzungsanordnung soll dabei im Rahmen der Entwicklungsplanung des Gebiets festgelegt und nicht im Richtplan vorweg genommen werden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und die eingereichten Anträge 4 und 5 abzulehnen.

2.18.5. Anträge 6 und 7 zum Gebiet nördlich von Ennetbühls

Antrag 6

L 1.3 (Siedlungsbegrenzung):

Die Siedlungsränder nördlich von Ennetbühls sind genau um die heute eingezonte Fläche zu legen.

Begründung: Diese Grünfläche ist durch die starken Terrainerhebungen weitherum sichtbar und deshalb wichtiger Bestandteil des Grüngürtels um die Siedlung. Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Antrag 7

S 5.1 (Eignungsgebiete Siedlungserweiterung):

Die Siedlungserweiterung nördlich von Ennetbühls ist aus dem Eignungsgebiet auszuschliessen.

Begründung: Die Fläche beansprucht den Grüngürtel zu stark. Auf Ennetbühls bezogen, ist die Gesamtfläche des eingezonten Gebietes nicht verhältnismässig. Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

L 1.3 Siedlungsbegrenzung

S 5.1 Eignungsgebiete Siedlungserweiterung

Kartenausschnitt Richtplan

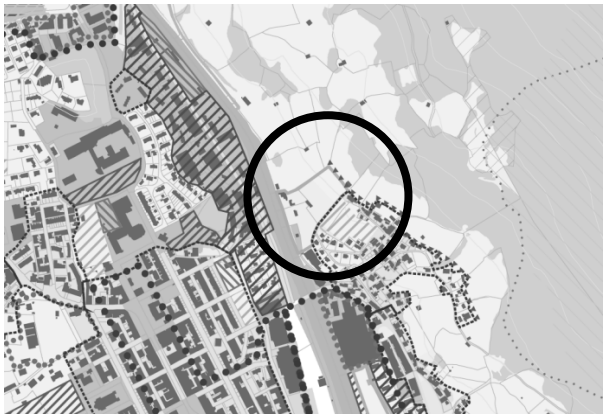

Stellungnahme des Gemeinderates

Das Gebiet Gerbi nördlich von Ennetbühls ist ein im neuen Gemeindegebiet zentral gelegenes Areal in Bahnhofsnähe, welches auf eine Eignung für eine Siedlungserweiterung geprüft werden soll. Die Abgrenzung ist dabei noch nicht parzellenscharf, sondern wird bei einer allfälligen Zonierung im Rahmen der Nutzungsplanung aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten, des Bedarfs, der Erschliessung sowie weiteren Faktoren festgelegt.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und die eingereichten Anträge 6 und 7 abzulehnen.

2.18.6. Anträge 8 und 9 zum Gebiet östlich / nordöstlich Ennenda

Antrag 8

L 1.3 (Siedlungsbegrenzung):

Der Siedlungsrand in Ennenda (ohne Ennetbühls) gegen Osten (Hanglagen) soll auf die heute bebauten und eingezonten Flächen gesetzt werden.

Begründung: Um die organische Einbettung Ennendas in die Landschaft nicht zu stören, sollen die Hänge am Fusse des Schilt nicht weiter bebaut werden. Dieser Grüngürtel ist nicht nur ein zentrales Element des Ortsbildes, sondern auch wichtiger Naherholungsraum. Zudem bildet er durch die milde Lage für Pflanzen und Tiere ein wichtiges Biotop.

Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Antrag 9

S 5.1 (Eignungsgebiete Siedlungserweiterung):

Die Siedlungserweiterung nordöstlich von Ennenda ist aus dem Eignungsgebiet auszuschliessen.

Begründung: Die Fläche beansprucht den Grüngürtel zu stark. Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

L 1.3 Siedlungsbegrenzung

S 5.1 Eignungsgebiete Siedlungserweiterung

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Östlich von Ennenda sieht der Richtplan einen Siedlungsrand vor. Dieser zieht sich weitgehend entlang der bestehenden Bauzonengrenze bzw. der bereits bebauten Parzellen und sichert die wichtige Erholungslandschaft. Der Richtplan entspricht diesbezüglich bereits dem Antrag. Eine Ausnahme bildet ein Gebiet an interessanter Hanglage, welches im Rahmen einer Arrondierung der heutigen Bauzone als Eignungsgebiet Siedlungserweiterung auf eine Einzonung geprüft werden soll.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und die eingereichten Anträge 8 und 9 abzulehnen.

2.18.7. Anträge 10, 11 und 12 zum Entwicklungsschwerpunkt Ennetbühls

Antrag 10

L 1.3 (Siedlungsbegrenzung):

Zwischen Ennenda und Ennetbühls sind Siedlungsränder um die heute bebauten Gebiete zu legen.

Begründung des Antragstellers: Soll ein Grünstreifen zwischen Ennenda und Ennetbühls erhalten werden, ist diese Massnahme zwingend. Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Antrag 11

S 5.1 (Eignungsgebiete Siedlungserweiterung):

Die Siedlungserweiterung südlich von Ennetbühls ist aus dem Eignungsgebiet auszuschliessen.

Begründung des Antragstellers: Die Fläche beansprucht den Grüngürtel zu stark. Auf Ennetbühls bezogen, ist die Gesamtfläche des eingezonten Gebietes nicht verhältnismässig. Die bereits eingezonten Eignungsgebiete innerhalb der Siedlungen reichen für ein qualitativ orientiertes und verdichtetes Wachstum aus.

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Antrag 12

S 3.2 (Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Glarus / Ennetbühls):

Die Massnahmen / Handlungsanweisungen sind so abzuändern, dass vorhandene Grünflächen ostseits der Linth auf dem heutigen Umfang erhalten bleiben.

Begründung des Antragstellers: siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

L 1.3 Siedlungsbegrenzung

S 3.2 Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Glarus / Ennetbühls

S 5.1 Eignungsgebiete Siedlungserweiterung

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Das Gebiet zwischen Ennenda und Ennetbühls ist ein zentral gelegenes Gebiet in Bahnhofnähe, das auf eine Eignung für eine Siedlungserweiterung geprüft werden soll. Es ist Teil des Entwicklungsschwerpunktes Ennetbühls / Bahnhof Glarus und soll in diesem Zusammenhang im Rahmen einer Gesamtbetrachtung beplant werden. Die Festlegung eines Siedlungsrandes zwischen Ennenda und Ennetbühls würde die Entwicklung dieses Gebietes verhindern. Ein Teil der Fläche zwischen Ennenda und Ennetbühls ist jedoch als Freiraum vorgesehen. Auch ist eine Abstimmung zwischen Siedlung und Hochwasserschutz notwendig. Im Bereich der angestrebten Siedlungserweiterung stellt die vorhandene Siedlungsqualität eine wichtige Richtschnur dar.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und die eingereichten Anträge 10, 11 und 12 abzulehnen.

2.18.8. Antrag 13 zum Entwicklungsschwerpunkt Allmeind / Bahnhof Ennenda

Antrag13

S 3.1 (Entwicklungsschwerpunkt Allmeind / Bahnhof Ennenda):

Die Massnahmen / Handlungsanweisungen sind so abzuändern, dass die Entwicklung auf den Bereich nördlich der Geleise zu beschränken ist.

Begründung siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

S 3.1 Entwicklungsschwerpunkt Allmeind / Bahnhof Ennenda

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Entwicklungsschwerpunkt Allmeind / Bahnhof Ennenda stellt für die Gemeinde ein wichtiges Potenzial dar, ein qualitativ hochstehendes und zentrales Gebiet in unmittelbarer Bahnhofnähe zu entwickeln. Der Richtplan sieht dabei vor, dass das Gebiet aufgrund eines städtebaulichen Konzeptes entwickelt wird. Damit wird eine abgestimmte Entwicklung in hoher Qualität angestrebt. Die gesamthafte Planung für das Areal mit einer städtebaulichen Überprüfung wird nicht mit dem Richtplan, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Der Richtplan schafft diesbezüglich die Basis.

Der vorliegende Antrag eines Bürgers stellt den Entwicklungsschwerpunkt grundsätzlich in Frage. Aus Sicht des Gemeinderates wäre es aber zum heutigen Zeitpunkt verfehlt, diese Entwicklungschancen gänzlich auszuschliessen. Vielmehr ist der Entwicklungsschwerpunkt verantwortungsvoll weiter zu entwickeln. Das vorgesehene städtebauliche Konzept hat die Frage nach einer optimalen Anordnung von Bauten und Nutzungen für das gesamte Gebiet zu beantworten. Dabei muss auf das dichte angrenzende Gebiet eingegangen werden. Eine sensible Einpassung der Neubauten ist aufgrund des Ortsbildes und der angrenzenden Wohnnutzungen zwingend. Zu beachten ist auch, dass die Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts in Etappen erfolgen wird.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 13 abzulehnen.

2.18.9. Anträge 14 und 15 zum Gebiet Gärtnereiareal, Glarus

Antrag 14

S 4.3 (Mittel- und langfristige Nutzungsüberprüfung):

Der Punkt "Gärtnereiareal an der Zollhausstrasse, Glarus" ist folgendermassen abzuändern:

Südliche Hälfte Gärtnereiareal an der Zollhausstrasse / östliche Begrenzung durch Zollhausstrasse.

Begründung: Die bestehende Bausubstanz der nördlichen Hälfte steht unter Heimatschutz und ist mit einer entsprechenden Grünfläche zu erhalten (Aufnahme in "Prüfung Schutz Ortsbilder / Bausubstanz").

Weiter siehe Kapitel 2.18.1, Hintergrund zu den Anträgen.

Antrag 15

S 4.5 (Schutz und Erneuerung der historischen Ortsbilder und Bausubstanz):

Die nördliche Hälfte des Gärtnereiareals an der Zollhausstrasse ist in den Bereich "Prüfung Schutz Ortsbilder / Bausubstanz" aufzunehmen.

Begründung: Die bestehende Bausubstanz der nördlichen Hälfte steht unter Heimatschutz und ist mit einer entsprechenden Grünfläche zu erhalten.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

S 4.3 Mittel- und langfristige Nutzungsüberprüfung

S 4.5 Schutz und Erneuerung der historischen Ortsbilder und Bausubstanz

Kartenausschnitt Richtplan

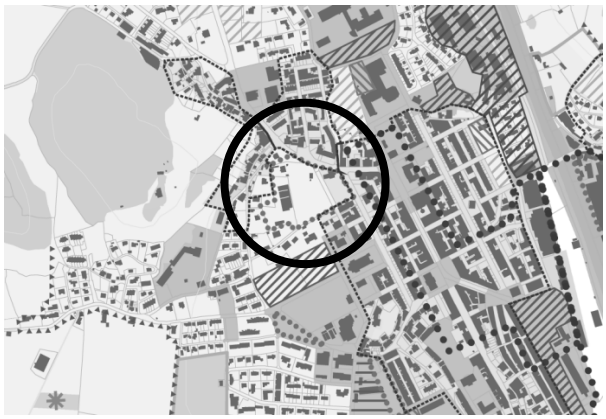

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Hinweis zu den geschützten Gebäuden im Raum Zollhausstrasse / Wiesli wird zur Kenntnis genommen. Der beantragten Zuordnung zum Perimeter "Prüfung Schutz Ortsbilder / Bausubstanz" dieses Teilgebiets steht aus planerischer Sicht nichts entgegen.

Je nach Ergebnis der Überprüfung können in der folgenden Nutzungsplanung die entsprechenden Zonierungen zugewiesen werden. Der Perimeter für eine "mittel- und langfristige Nutzungsüberprüfung" kann ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, den Richtplan anzupassen und den eingereichten Anträgen 14 und 15 zuzustimmen.

2.18.10. Anträge 16, 17 und 18 zu Ortsbildschutz

Antrag 16

S 4.5 (Schutz und Erneuerung der historischen Ortsbilder und Bausubstanz):

Die Wohnblöcke östlich des Sonnenhügels sind aus dem Bereich "Prüfung Schutz Ortsbilder / Bausubstanz" auszuschliessen.

Begründung: Die bestehenden Gebäude sind historisch oder architektonisch nicht relevanter als andere Gebäude für das Ortsbild von Glarus.

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Derzeit erfolgt im Auftrag des Kantons eine gesamte Überprüfung aller Bauten im Kantonsgebiet auf ihre Schutzwürdigkeit. Die Ergebnisse werden mit der folgenden Nutzungsplanung abgestimmt.

Die im Richtplan beschriebene Überprüfung betrifft in erster Linie die zweckmässige Zonierung dieses Areals. Entscheide zu einzelnen Bauten sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Richtplans.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 16 abzulehnen.

Antrag 17

S 4.5 (Schutz und Erneuerung der historischen Ortsbilder und Bausubstanz):

Der Burghügel und das Burgschulhaus sind in den Bereich "Prüfung Schutz Ortsbilder / Bausubstanz" aufzunehmen.

Begründung: Der Burghügel mit dem Rebberg und den Gebäuden sind historisch/architektonisch wertvoll und beeinflussen massgebend das Ortsbild von Glarus.

Kartenausschnitt Richtplan

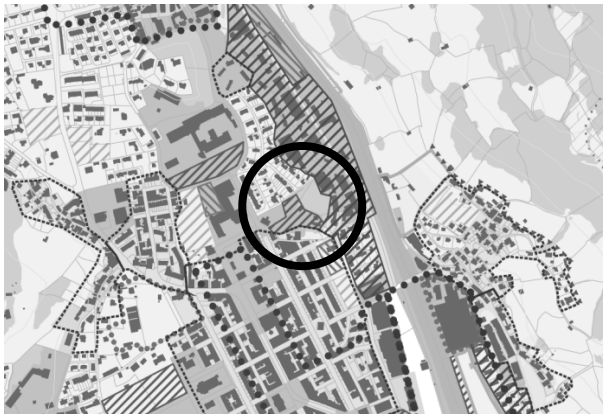

Stellungnahme des Gemeinderates

Derzeit erfolgt im Auftrag des Kantons eine gesamte Überprüfung aller Bauten im Kantonsgebiet auf ihre Schutzwürdigkeit. Die Ergebnisse werden mit der folgenden Nutzungsplanung abgestimmt.

Der Burghügel ist im Richtplan bereits als Freiraum (mit den Bestandesbauten) vorgesehen. Da keine weitere bauliche Entwicklung verfolgt wird, ist auch keine Überprüfung des Ortsbildes erforderlich.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 17 abzulehnen.

Antrag 18

S 4.5 (Schutz und Erneuerung der historischen Ortsbilder und Bausubstanz):

Der Bahnhof Glarus, der Güterschuppen sowie das Kunsthaus und der Volksgarten sind in den Bereich "Prüfung Schutz Ortsbilder / Bausubstanz" aufzunehmen.

Begründung: Der Bahnhof Glarus, der Güterschuppen sowie das Kunsthaus und der Volksgarten sind historisch und architektonisch wertvoll und beeinflussen massgebend das Ortsbild von Glarus.

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Derzeit erfolgt im Auftrag des Kantons eine gesamte Überprüfung aller Bauten im Kantonsgebiet auf ihre Schutzwürdigkeit. Die Ergebnisse werden mit der folgenden Nutzungsplanung abgestimmt.

Der Bahnhof Glarus, der Volksgarten, das Kunsthaus und der Güterschuppen sind bereits geschützt. Eine Überprüfung ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 18 abzulehnen.

2.18.11. Anträge 19 und 20 zu Parkierungsanlagen

Antrag 19

V 1.8 (Parkierungsanlagen):

Der mögliche Standort für eine Parkierungsanlage zwischen Zollhausstrasse und Sandstrasse in Glarus ist aus der Karte zu streichen.

Begründung des Antragstellers: Es handelt sich um eine historische und gut gepflegte private Gartenanlage mit Parkcharakter. Sie ist unbedingt zu erhalten, da sie als Grüninsel im Siedlungsgebiet dient.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

V 1.8 Parkierungsanlagen

Kartenausschnitt Richtplan

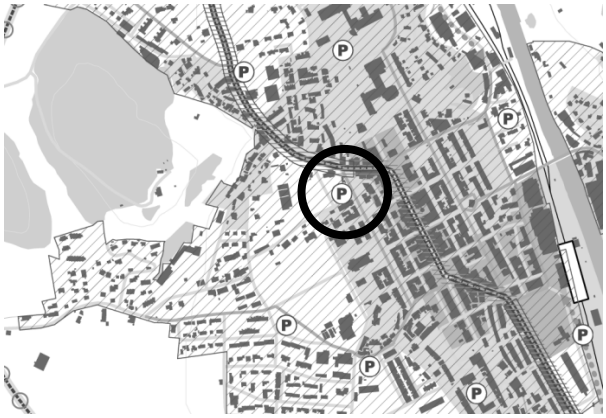

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Richtplan zeigt mögliche Standorte für Parkierungsanlagen auf. Diese Information kann für laufende Planungen wichtig sein. Die tatsächlich umzusetzenden Standorte sowie Grösse und Nutzung müssen im Rahmen des Parkierungskonzeptes definiert werden. Die Standorte sind nicht abschliessend. Die Markierung sagt nichts über die Grösse und genaue Lage einer allfälligen Parkierungsanlage aus.

Der Standort im Bereich Zollhausstrasse und Sandstrasse ist insofern von Relevanz, dass von Norden her ankommende Autofahrer nahe dem Zentrum in eine Parkierungsanlage geführt werden könnten.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 19 abzulehnen.

Antrag 20

V 1.8 (Parkierungsanlagen):

Der mögliche Standort für eine Parkierungsanlage vis-à-vis des McDonalds in Glarus ist aus der Karte zu streichen.

Begründung des Antragstellers: Eine Parkierungsanlage in diesem Bereich wäre zu markant. Der erste Eindruck bei der Anreise aus nördlicher Richtung nach Glarus würde weiter stark abgewertet.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

V 1.8 Parkierungsanlagen

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Richtplan zeigt mögliche Standorte für Parkierungsanlagen auf. Diese Information kann für laufende Planungen wichtig sein. Die tatsächlich umzusetzenden Standorte sowie Grösse und Nutzung müssen im Rahmen des Parkierungskonzeptes definiert werden. Die Standorte sind nicht abschliessend. Die Markierung sagt nichts über die Grösse und genaue Lage einer allfälligen Parkierungsanlage aus.

Der Standort vis-à-vis Mc Donalds soll geprüft werden, da dieser nahe der Sportanlagen liegt und im Zusammenhang mit einer möglichen baulichen Entwicklung am Ortseingang umgesetzt werden könnte.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 20 abzulehnen.

2.19. Anträge IG Verkehrsarme Wohnquartiere Glarus, vertreten durch Johannes M. Trümpy, Glarus, Bruno Raymann, Glarus, und Ruedi Uhlmann, Glarus, betreffend verschiedene Verkehrsthemen

2.19.1. Antrag 1, Netzergänzung Bahnhof

Antrag 1

Die Antragsteller haben folgende Anträge eingereicht:

Dem aufgelegten Teilrichtplan Verkehr kann entnommen werden, dass mit Netzergänzungen weiterhin eine Entlastung der Ortsdurchfahrt via Wohnquartiere angestrebt wird. Zur Vermeidung einer Umlagerung von Verkehr der Ortsdurchfahrt durch Wohnquartiere, unterbreiten wir zuhanden der Gemeindeversammlung vom 22.03.2013 die folgenden Anträge.

Auf die neue Sammelstrasse als Netzergänzung (V1.4) von der Ennendaner Linthbrücke via Volksgarten bis zur Schweizerhofstrasse ist zu verzichten. Der Richtplan und der Text in den Massnahmenblättern sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die beabsichtigte neue Sammelstrasse von ca. 6m Breite führt vom südlichen Teil des Volksgartens ungefähr dem heutigen Veloweg entlang bis zur Schweizerhofstrasse und soll als Entlastung der Ortsdurchfahrt bzw. des Kirchweges dienen.

Gemäss Massnahmenblätter Verkehr, 1.4 Kommunale Netzergänzungen steht auf Seite 11 unter Massnahme / Handlungsanweisung: "…Die Entlastung des Kirchweges soll geprüft werden." Weiter ist in Punkt 1.5 Ortsdurchfahrten (Seite 13) unter Ziel / Grundsätze zu lesen: "Mit den Umfahrungsstrassen und den Netzergänzungen können die Ortsdurchfahrten mittel- bis langfristig entlastet werden."

Die Entlastung des Kirchweges (Kantonsstrasse) bringt entsprechenden Mehrverkehr durch das Bahnhofareal (Alterssiedlung, Busbahnhof, Einkaufszentren usw.) zur Schweizerhofstrasse. Damit werden wichtige Fussgängerachsen tangiert und die Schweizerhofstrasse zusätzlich belastet. Es ist höchst fraglich, ob parallel zur Kantonsstrasse eine zusätzliche Strasse nötig ist, die den Verkehr einfach in die östlichen Wohnquartiere umlagert. Abgesehen davon sind die Verkehrskonflikte bei der Ennendaner Linthbrücke und dem Bahnübergang vorprogrammiert. Im Übrigen plant der Kanton nun Lösungen zur Entlastung seiner Stras-

se. Auch bei vermehrter Verdichtung ist das Bahnhofareal mit den vorhandenen Strassen genügend erschlossen. Diese "Netzergänzung" im Bereich des Volksgartens ist nicht nachhaltig und daher aus dem kommunalen Richtplan Verkehr zu streichen. Wir brauchen in Glarus keine zusätzlichen Sammelstrassen, welche den Verkehr in weitere Wohngebiete umlagern und den öffentlichen Verkehr und dessen Benutzer stören.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

V 1.4 Kommunale Netzergänzungen

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Bahnhof Glarus soll ab 2014 bis 2017 erneuert und umgebaut werden. Es soll auch ein neuer Bushof erstellt werden und die Parkierungsanlagen und deren Erschliessung werden voraussichtlich ebenfalls angepasst. Der Bahnhof Glarus mit dem Gebiet Untere Allmeind in Ennetbühls ist gemäss Richtplan ein Entwicklungsschwerpunkt. Zudem ist die Situation am Kirchweg durch die hohen Belastungen unbefriedigend.

Die Handlungsanweisung im Richtplan zielt darauf hin, im Zusammenhang mit dem Bahnhofumbau und dem Entwicklungsschwerpunkt zu prüfen, wie das Gebiet längerfristig erschlossen werden soll. Der kantonale Transitverkehr soll längerfristig auf die Umfahrungsstrasse verlegt werden, der Ziel- und Quellverkehr könnte bis zum Glarnerhof im Bereich des Bahnareals geführt werden, eventuell auch im Einbahnverkehr. Es besteht keine Absicht, die Schweizerhofstrasse an Glarnerhof nordwärts zusätzlich zu belasten, jedoch wird nach einer Möglichkeit gesucht, den Kirchweg zu entlasten. Die Wohnsituation am Kirchweg ist seit Längerem durch die Verkehrssituation sehr belastet. Der Verzicht auf die Netzergänzung würde hier Lösungsmöglichkeiten für die nächsten 20 bis 25 Jahre verunmöglichen.

Die Netzergänzungen sind insgesamt Überlegungen, um die Innenentwicklung zu stärken. Diese stellen Optionen dar. Es handelt sich noch nicht um Projekte. Der Eintrag entspricht dem planerischen Vorsorgeprinzip und zeigt mögliche Entwicklungsspielräume auf. Für die Gemeinde ist es essentiell, dass diese Optionen mit dem Richtplan geschaffen werden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 1 abzulehnen.

2.19.2. Antrag 2, Dimensionierungsrichtlinien

Antrag 2

Die Richtwerte einzelner Strassentypen sind in den Dimensionierungsrichtlinien im Anhang der Massnahmenblätter (Teil Verkehr) willkürlich tiefer gesetzt worden. Sie sind wieder richtig zu stellen, wie sie bei der Öffentlichmachung im Oktober 2012 enthalten waren bzw. in der Schweizer Norm (SN) vorgegeben sind.

Begründung:

Die ursprünglichen Normwerte bei der Öffentlichmachung im Okt. 2012 entsprechen der Schweizer-Norm und gelten schweizweit für Strassen- und Raumplanungen. Gemäss Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.10.12 bis 26.11.12 (Seite 15 unten) wird auf die "*Anpassung und Korrektur der Dimensionierungsrichtlinien im Richtplananhang für die Glarner Verhältnisse"* hingewiesen.

Zum Beispiel beim Typ Hauptsammelstrassen (bei der Schweizerhofstrasse geplant!) sind folgende Werte geändert worden:

Anforderungen	**Richtwerte Typ Hauptsammelstrasse**	
	Richtplan-Auflage 02/2013	Öffentlichmachung Oktober 2012 (CH-Norm SN 640044)
Fahrbahnbreite	6 m	6 m
Massgeblicher Begegnungsfall	Lw / Pw	Lw / Lw
Spitzenstunde	300 Mfz / h	800 Mfz / h
Durchschn. Tagesverkehr	1 - 3'000 Mfz	5'000 Mfz

Dass nun bei der öffentlichen Auflage plötzlich neue, tiefere Richtwerte für "Glarner Verhältnisse" gelten sollen, zielt darauf ab, dem Stimmbürger die national geltenden Normen vorzuenthalten.

Eine 6m breite Hauptsammelstrasse (wie z.B. die Burgstrasse) dient schweizweit für den Begegnungsfall zwischen zwei Lastwagen (Lw / Lw). Es ist seltsam, dass neuerdings für "Glarner Verhältnisse" bei gleicher Strassenbreite nur der Begegnungsfall zwischen Lastwagen und Personenwagen (Lw / Pw) gilt. Weitere tiefere Wertanpassungen sind auch bei der Verkehrskapazität (Spitzenstunde und durchschnittlicher Tagesverkehr) festzustellen. Damit wird der Bevölkerung vorgetäuscht, dass durch breitere Strassen die Verkehrskapazität nicht wesentlich vergrössert wird. Die Kapazität einer Strasse kann nicht durch reduzierte Richtwerte beeinflusst werden, sondern ist in der Praxis hauptsächlich abhängig von der Fahrbahnbreite sowie den Verkehrsberuhigungs-Massnahmen.

Die Dimensionierungs-Richtwerte gemäss der Öffentlichmachung vom Oktober 2012 und der Schweizer-Norm sollen auch in Glarus gelten, sodass kein Vertrauensverlust bezüglich Strasseneinstufung entsteht und unsere Gemeinde unnötig zum Sonderfall Schweiz wird.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

V 1.4 Kommunale Netzergänzungen

Kartenausschnitt Richtplan

Antrag 2 bezieht sich auf die Tabelle im Anhang zu den Massnahmen, keine geografische Verortung.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Dimensionierungsrichtlinien sind eine Hilfestellung für die Verwaltung und planende Ingenieure. Sie umschreiben Grundsätze für die Planung der verschiedenen Strassen. Die im Richtplan angegebenen Werte dienen zur Übersicht, als Entscheidungshilfe und können teilweise die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Es sind keine Richtwerte für die konkrete Projektierung, da diese aus den entsprechenden Normen für die jeweils spezifische Situation abgeleitet werden müssen.

Auf Grund einer Eingabe bei der Auflage des Richtplanes wurden die Angaben für die örtlichen Verhältnisse konkretisiert, da die Frequentierung der Sammelstrassen in der Gemeinde Glarus deutlich tiefer ist als die in den entsprechenden Normen definierte Richtgrösse. Bei den Dimensionierungsrichtlinien handelt es sich nicht um willkürlich definierte Kenngrössen, sondern einzig um orientierende Planungshilfen.

Der massgebende Begegnungsfall bei den Hauptsammelstrassen ist tatsächlich die Begegnung von zwei Lastwagen ("Lw/Lw"), respektive eines Lastwagens mit einem Bus. Diesbezüglich ist in der Tabelle Dimensionierungsrichtlinien ein Fehler zu korrigieren, da in der Tabelle der massgebende Begegnungsfall mit LW/PW angegeben ist.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Antrag bezieht sich auf den Anhang zu den Handlungsanweisungen und kommt daher an der Gemeindeversammlung nicht zur Abstimmung. Der Fehler beim Begegnungsfall bei den Hauptsammelstrassen wird korrigiert. Es muss heissen: Lw/Lw (statt Lw/Pw).

2.19.3. Antrag 3, Schweizerhofstrasse

Antrag 3

Die Schweizerhofstrasse ist als Quartiersammelstrasse mit 5.0 - 6.0 m Breite zu klassieren und nicht als Hauptsammelstrasse mit durchgehend 6 m Fahrbahnbreite. Der Richtplan und der Text in den Massnahmenblättern sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Gemäss Massnahmenblätter Verkehr 1.4 Kommunale Netzergänzungen (Seite 11) ist unter Massnahme / Handlungsanweisung zu lesen: "*Die Schweizerhofstrasse soll entsprechend den Anforderungen einer Hauptsammelstrasse mit beidseitig durchgehenden Trottoirs ergänzt werden. Unerwünschter Schleichverkehr ist mit entsprechenden Massnahmen zu unterbinden."*

Bei der Behandlung der Einwendungen der IG VWQ wird unter Beratung Seite 16 geschrieben: *"Die Schweizerhof- und Ygrubenstrasse haben bereits heute die Funktion von Quartiersammelstrassen."*

Mit der Burgstrasse und der Ennetbühlerstrasse bestehen heute schon Hauptsammelstrassen in unmittelbarem Anschluss an die Schweizerhofstrasse. Zudem fehlt im Bereich der Musikschule der Platz für eine 6 m breite Fahrbahn mit beidseitigem Trottoir von 2 m Breite. Die Schweizerhofstrasse soll nicht zu mehr Durchgangsverkehr und schnellerem Fahren verleiten. Sie soll Quartiersammelstrasse bleiben und bei Ergänzung mit beidseitig durchgehenden Trottoirs auch Engpässe bis 5 m Fahrbahnbreite erlauben. Bei der geplanten verdichteten Bauweise ist das Gebiet Schweizerhofstrasse mit den vorhandenen Strassen genügend erschlossen. Im Bedarfsfall kann bei der Ennetbühlerstrasse auch ein Teil der Längsparkierung aufgehoben werden.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

V 1.4 Kommunale Netzergänzungen

Kartenausschnitt Richtplan

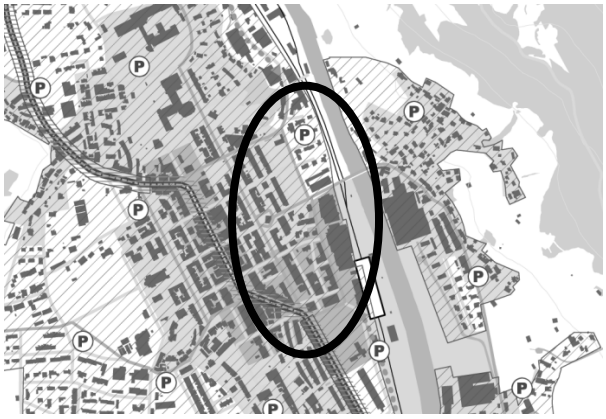

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Unterschied zwischen Quartiersammelstrassen und Hauptsammelstrassen ist tatsächlich sehr gering und führt offenbar zu Missverständnissen. Beide Strassentypen werden auf die gleiche Verkehrsmenge dimensioniert. Die Hauptsammelstrasse ist aber im Unterschied zur Quartiersammelstrasse etwas breiter und insbesondere für Busse ausgerichtet.

Die Schweizerhofstrasse entspricht zwischen Ennetbühlerstrasse und Glarnerhof heute schon einer Hauptsammelstrasse. Dieser Abschnitt wird auch von Bussen befahren.

Die Situation für den Fussverkehr ist heute nicht durchgehend ideal, abschnittweise fehlen beidseitige Trottoirs. Der Bahnhof Glarus ist ein Entwicklungsschwerpunkt und entlang der Strasse werden in den nächsten Jahren bauliche Veränderungen angestrebt, so zum Beispiel beim alten Kino, oder Verdichtungen in bestehenden Quartieren. Überall dort, wo tatsächliche Veränderungen stattfinden, soll auch der Querschnitt der Strasse optimiert werden können.

Unerwünschter Schleichverkehr und schnelles Fahren ist mit entsprechenden Massnahmen zu unterbinden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 3 abzulehnen.

2.19.4. Antrag 4, Ygrubenstrasse

Antrag 4

Auf die Netzergänzung (V1.4) Ygrubenstrasse ist zu verzichten. Die Ygrubenstrasse ist weiterhin als Erschliessungsstrasse einzustufen und nicht als Quartiersammelstrasse. Sowohl die Linienführung wie auch die Fahrbahnbreite sind unverändert beizubehalten. Die Ergänzung mit einem nicht überfahrbaren Trottoir ist hingegen anzustreben. Der Richtplan und der Text in den Massnahmenblättern sind entsprechen anzupassen.

Begründung:

Im Teil-Richtplan Verkehr ist die Ygrubenstrasse bisher als Erschliessungsstrasse (gelb) eingestuft. Gemäss den Massnahmenblättern unter "1.4 Kommunale Netzergänzungen" soll die Ygrubenstrasse neu zu einer Quartiersammelstrasse ausgebaut werden. In den Massnahmenblättern "Teil Siedlung" Seite 22 (Entwicklungsskizze ESP Buchholz, Abbildung 6, Erschliessung MIV) ist zu erfahren, dass die Ygrubenstrasse neu via die Liegenschaft der Firma Karl Stüssi Sanitär AG (Verlängerung Nordstrasse) und entlang dem östlichen Abhang geführt werden soll.

Wird die Ygrubenstrasse durchgehend als Quartiersammelstrasse mit 5-6 m Breite ausgebaut und die Steigung der Rampe mit einer neuen, kostspieligen Linienführung reduziert, so wird dem Durchgangsverkehr Tür und Tor geöffnet. Es gilt zu verhindern, dass mit dieser Netzerweiterung die Absicht des "Korridors" als Entlastung der Ortsdurchfahrt zur Realität wird. Die heutige, steile und schmale Rampe der Ygrubenstrasse verhindert dies. Die Ygrubenstrasse soll unverändert beibehalten werden. Die Ergänzung mit einem nicht überfahrbaren Trottoir (hoher Randstein) ist hingegen anzustreben.

Dadurch bleiben die Schulwege sicher und die Wohnquartiere im Bereich Buchholz und Nordstrasse werden nicht auch noch mit zusätzlichem Verkehr belastet.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

V 1.4 Kommunale Netzergänzungen

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Situation in der Ygrubenstrasse ist heute unbefriedigend. Die Strasse hat kein Trottoir, sie ist schmal und steil.

Das Gebiet Ygruben ist im Richtplan als Verdichtungsgebiet bezeichnet, mit Potenzialen auch zur Umstrukturierung. Das Gebiet liegt zudem nahe am Zentrum.

Planerisch betrachtet sammelt die Ygrubenstrasse den Verkehr aus dem Quartier und schliesst ans übergeordnete Netz an.

Bezüglich Sicherheit besteht Handlungsbedarf, die Erschliessung soll für den Autoverkehr wie für den Velo- und den Fussverkehr verbessert werden.

Unerwünschter Schleichverkehr und schnelles Fahren ist mit entsprechenden Massnahmen zu unterbinden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 4 abzulehnen.

2.19.5. Antrag 5, Parkierung Ygruben

Antrag 5

Im Teilrichtplan Motorisierter Individualverkehr (MIV) ist der *"Mögliche Standort Parkierungsanlage (V1.8)"* im Inselquartier ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Im Inselquartier verfügt praktisch jeder Bewohner über einen eigenen Parkplatz. Es besteht kein Bedarf für Parkierungsanlagen für Besucher und Bewohner. Sollten neue verdichtete Bauten entstehen, so sind diese ja ohnehin verpflichtet, eigene Parkierungsanlagen zu erstellen.

Eine öffentliche Parkierungsanlage abseits der Ortsdurchfahrt zieht vor allem unerwünschten Pendlerverkehr ins Wohnquartier. Öffentliche Parkierungsanlagen gehören möglichst nahe an die Hauptverkehrsstrasse.

Der Gemeinderat wird freundlich ersucht, die vorgeschlagenen Anträge zu unterstützen und eine nachhaltige Verkehrspolitik anzustreben. Besten Dank für Ihre Bemühungen zum Wohle der Gemeinde.

Betroffene Massnahmen aus dem Richtplan

V 1.8 Parkierungsanlagen

Kartenausschnitt Richtplan

Stellungnahme des Gemeinderates

Das Gebiet Ygruben ist im Richtplan als Verdichtungsgebiet bezeichnet, mit Potenzialen auch zur Umstrukturierung. Das Gebiet liegt zudem nahe am Zentrum.

Innerhalb dieses Gebietes gibt es keine öffentlich zugängliche Parkierungsanlage, und auch auf den privaten Grundstücken gibt es keine überzähligen Parkplätze.

Im Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Motorisierter Individualverkehr, sind mögliche Standorte von Parkierungsanlagen mit einem "P" grob verortet. Das im Plan eingezeichnete "P" bezieht sich auf das Gesamtgebiet der südlichen Wohnzone und der anschliessenden nördlichen Gewerbezone. Der Standort könnte z.B. auch im Bereich Gaswerk-Areal liegen, oder auf Gemeindeeigenen Parzellen im Umfeld des Werkhofes.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem Richtplan in diesem Punkt unverändert zuzustimmen und den eingereichten Antrag 5 abzulehnen.

2.20. Antrag Marc Eigenmann, Glarus, betreffend Prüfung einer Tiefgarage unter dem Landsgemeindeplatz

Antrag

Der Antragsteller hat folgenden Antrag eingereicht:

Ich stelle zuhanden der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Glarus vom 22. März 2013 folgenden Antrag.

Mein Antrag betrifft das "Thema: 1 Motorisierter Individualverkehr / Objekt: 1.8 Parkierungsanlagen". Bei dieser Massnahme schlage ich folgende Ergänzung vor:

Der Gemeinderat prüft eine konkrete Umsetzung einer grossen Tiefgarage unter dem Landsgemeindeplatz (Zaunplatz). Mit dem Ziel, dass auf dem Landsgemeindeplatz keine Autos mehr parkieren und daraus ein Dorfplatz entsteht, welcher für diverse Anlässe genutzt werden kann.

Begründung:

Auf dem Teilrichtplan MIV sind mögliche Standorte von Parkierungsanlagen gekennzeichnet. Leider fehlt darauf ein "P" beim Landsgemeindeplatz. Ich wünsche mir eine konkrete Prüfung (Kosten/Nutzen) einer möglichen grösseren Tiefgarage unter dem Landsgemeindeplatz. Der Landsgemeindeplatz soll dadurch zu einem Dorfplatz umgestaltet werden, auf welchem keine Autos mehr parkieren.

Ungefähr zehn Mal pro Jahr muss die Hauptstrasse für grössere Anlässe gesperrt werden, welche auf dem Rathausplatz stattfinden. Dadurch verlagert sich der Verkehr jeweils in die Quartiere. Bei einer Umgestaltung des Landsgemeindeplatzes könnten verschiedene Anlässe vom Rathausplatz auf den Landsgemeindeplatz verschoben werden (z.B. Sound of Glarus, Flohmarkt, Fasnacht Glarus, Flüchtlings-Tag, …). Es müsste dann für solche Anlässe nicht jedes Mal die Hauptstrasse gesperrt werden.

Die Gemeinde Glarus bekäme dadurch einen schönen Zentrums-Platz, welcher die Gemeinde aufwertet.

Betroffene Massnahme aus dem Richtplan

V 1.8 Parkierungsanlagen

Kartenausschnitt Richtplan

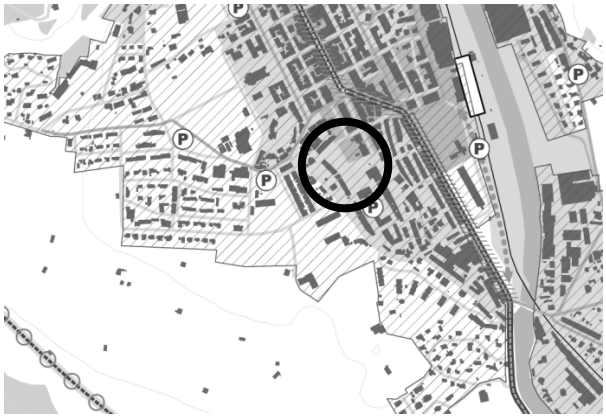

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Landsgemeindeplatz wird heute im Alltag als Parkplatz genutzt. Um den historisch wertvollen Ort künftig vermehrt als Treffpunkt und Dorfplatz nutzen zu können, soll der Standort Landsgemeindeplatz ebenfalls als möglicher Standort für eine (unterirdische) Parkierungsanlage geprüft werden, zumal bereits auf Vorprojektstudien aus früheren Jahren zurückgegriffen werden kann.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt aus den obengenannten Gründen, dem eingereichten Antrag zuzustimmen und den Richtplan mit einem zusätzlichen "P" im Plan beim Landsgemeindeplatz zu versehen, damit der Standort geprüft wird.

Stellungnahme und Anträge der GPK zu den Traktanden 2 bis 4

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu Trakt. 2 "Erlass kommunaler Richtplan der Gemeinde Glarus":

Der sorgfältige Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Grund und Boden und ein ausgewogenes Verhältnis bei der Festlegung der für Besiedlung, Verkehr, Landwirtschaft und Erholung zur Verfügung stehenden heutigen und künftigen Anteile sind in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Bestimmungen von zentraler Bedeutung. Die Gemeinde Glarus kann mit der jetzt anstehenden Richtplanung und der nachfolgenden Nutzungsplanung die entsprechenden Weichen stellen. Erwartet wird, dass sie das im Sinne der Verantwortung auch für kommende Generationen tut.

Der Gemeinderat hat sich bemüht, die angestrebten Planungsziele offen und für alle mitbestimmbar festzulegen. An insgesamt vier Forumsveranstaltungen konnten Interessierte mitwirken und Leitbilder definieren. Anlässlich einer Informationsveranstaltung in Ennenda wurde der Entwurf offiziell vorgestellt. Danach wurden zahlreiche Einwendungen eingereicht und zum Teil bereinigt. Übrig geblieben ist eine Reihe von Änderungsanträgen, über welche die ausserordentliche Gemeindeversammlung zu befinden hat.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Weichenstellung für die Zukunft vorzunehmen und den vorgelegten kommunalen Richtplan der Gemeinde Glarus zu genehmigen. Vom Gemeinderat wird erwartet, bei der Festlegung der nächsten Schritte in der Nutzungsplanung Mass zu halten und die mittels Einwendungen und/oder Anträgen eingebrachten Anliegen aus der Bevölkerung gebührend zu berücksichtigen.

Stellungnahme der GPK zu Trakt. 3 (Memorial erster Teil) "Gemeindeversammlungsantrag eines Bürgers zum Thema Aufhebung Baumoratorium Grosszaun Netstal:

Die GPK sieht mit der Vorlage des Richtplans, welche den Grosszaun in Netstal als Entwicklungsschwerpunkt festlegt, den von der Gemeindeversammlung Netstal am 27. November 2009 beschlossenen Verkaufs- und Baustopp (Baumoratorium) als überholt an und unterstützt den von Hans Peter Spälti eingereichten Antrag auf Aufhebung. Die im Richtplan erwähnten Vorgaben zur planerischen Konzeption und Qualitätssicherung sind bei den nachfolgenden Realisierungsschritten unbedingt einzuhalten.

Stellungnahme der GPK zu Trakt. 4 (Memorial erster Teil) "Gemeindeversammlungsantrag der SP Glarus zum Thema Sicherheit und Wohnqualität dank Verkehrsberuhigung":

Die GPK kommt ähnlich wie der Gemeinderat zum Schluss, dass wesentliche Teile des Antrags der SP Glarus mit dem Vorliegen des Richtplans erfüllt sind bzw. dass bei Gutheissung des Richtplans dem Erarbeiten und der Umsetzung eines Konzepts für verkehrsberuhigende Massnahmen nichts mehr im Wege steht.